

**Grundlage der Versteigerung sind die zum Aushang gebrachten gesetzlichen Bestimmungen.  
Für jede Versteigerung gelten die nachfolgend aufgeführten Regelungen:**

### **Die Versteigerung**

erfolgt auf der Grundlage der gültigen Gesetze und Festlegungen der GewO, des BGB, des HGB, der PfandVO, des UWG, der GVG, des WEG, freiwillig oder im behördlichen Auftrag, im fremden Namen und auf Rechnung der Auftraggeber. Die Gegenstände stammen aus Nachlässen, Auflösungen und Einlieferungen. Sie können in der dafür festgesetzten Zeit besichtigt und geprüft werden.

Die Versteigerung erfolgt nach fortlaufenden Katalognummern.

### **Katalogbeschreibungen**

Die Beschreibung der Gegenstände beruht auf subjektiven Überzeugungen der Experten, sie werden mit derzeitigen marktüblichen Preisen als Grundlage des Ausrufspreises beurteilt und ermittelt. Für offene und verdeckte Mängel sowie für Zuschreibungen wird keine Haftung übernommen. Begründete Mängelrügen müssen innerhalb von 3 Arbeitstagen geltend gemacht werden. Die Gegenstände werden ersteigert, wie besichtigt. Bei Kunstgegenständen, insbesondere bei Bildern und bei antiken Gegenständen, werden nur solche Fehler und Beschädigungen angeführt, die den künstlerischen Wert wesentlich beeinträchtigen.

Die Auktionsteilnehmer werden gebeten sich persönlich vom Zustand der Objekte und Kunstwerke zu überzeugen, da Katalogbeschreibungen über keine zugesicherten Eigenschaften im Sinne der §§ 459 ff BGB sind. Für Unfälle während der Besichtigungs- und Versteigerungszeit wird keine Haftung übernommen.

### **Militärhistorische Objekte WKII (§ 86a StGB.)**

Auktionsbieter und Einlieferer versichern, dass sie zeitgeschichtliche u. militärhistorische Gegenstände aus der Zeit 1933-1945 nur zu Zwecken der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger und verfassungsfeindlicher Bestrebungen, der wissenschaftlichen u. kunsthistorischen Forschung oder der militärhistorischen und uniformkundlichen Forschung erwerben, bzw. veräußern. Das Auktionshaus Bieberle bietet die entsprechenden Gegenstände nur unter diesen Voraussetzungen an. Mit der Abgabe von Geboten für Gegenstände, die mit Emblemen des III. Reiches versehen sind, verpflichtet sich der Bieter dazu, diese Dinge nicht propagandistisch zu nutzen.

### **Der Auktionator**

-behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen jedes Objekt von der Versteigerung bis zur Erteilung des Zuschlages zurückzuziehen oder Beschreibungen und Preise zu ändern.

Der Auktionsleiter ist berechtigt, ausnahmsweise Lose zu trennen, zu vereinigen, in einem zweiaktigen Bietvorgang auszubieten, zurückzuziehen oder die Versteigerung abweichend von der vorgesehenen Reihenfolge vorzunehmen. Im Fall eines zweiaktigen Bietvorganges werden die betroffenen Objekte ausdrücklich genannt. Die einzelnen ausgebotenen Höchstgebote, b.z.w. die jeweiligen Meistbieter können zunächst notiert werden und es erfolgt noch kein Zuschlag. Dann werden sie unter ein Los zusammengezogen und unter Berücksichtigung der bereits erzielten Höchstgebote und Limite von möglicher Weise unterbotenen Objekten als Sammlung angeboten.

Die Zuschlagserteilung erfolgt dann zu dem für die Sammlung gebotenen Höchstgebot oder zu den Einzelmeistgeboten, je nachdem, wodurch unter Einbeziehung der Limite für allenfalls untergebotene Objekte ein höherer Preis erzielt wird.

### **Der Zuschlag**

wird dem Höchstbietenden erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf kein Übergebot abgegeben wird. Gibt es mehrere Bieter für dasselbe Gebot, entscheidet das Los. Sollte ein rechtzeitig abgegebenes Gebot übersehen worden sein, kann der Ausruf erneut erfolgen

### **Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und Zahlung.**

Die im Katalog angegebenen Preise verstehen sich als **Limitpreise**. Die **Steigerungsrate beträgt 10%**. Untergebote werden nur unter Vorbehalt zugelassen. Bis zu einem Limit von 100,-€ werden Untergebote nicht berücksichtigt.

Mit dem Zuschlag geht die Gefahr für etwaige Verluste, Beschädigungen, Verwechslungen u.a. auf den Käufer über, das Eigentum jedoch erst nach vollständiger Bezahlung.

### **Der Zuschlagspreis (Kaufpreis)**

wird nach erfolgtem Zuschlag fällig. Er versteht sich zuzüglich 15% Versteigerungsgebühr plus 19% Mehrwertsteuer, insgesamt also 17,85%. Beim persönlichen Bieten ist die Zahlung des Gesamtbetrages **sofort** am Versteigerungstag **in bar, EC-Karte oder durch bankbestätigten Scheck** an das Auktionshaus Bieberle zu entrichten. Bei schriftlichen Geboten 10 Tage nach der Rechnungslegung. **Schecks werden erst nach vorbehaltloser Bankgutschrift als Erfüllung anerkannt**. Die Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Einlieferers. Kaufrückstände und dadurch entstandene Nebenkosten kann der Auktionator für den Auftraggeber einziehen bzw. einklagen.

### **Zahlung**

Wird der Kaufpreis nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so ist der Auktionator berechtigt, dem Käufer Verzugszinsen vom Rückstand tageweise berechnet, 6 % / 365 pro Tag, über den offenen Zeitraum zu verrechnen. Der Käufer haftet nach Zuschlagserteilung für die vollständige und rechtzeitige Kaufpreiszahlung auch im Fall der Bekanntgabe nach Zuschlagserteilung, dass er für eine dritte Person mit geboten hat.

Stellt das Auktionshaus auf Wunsch des Käufers eine Rechnung an die namhaft gemachte dritte Person aus, erklärt das Auktionshaus damit ausschließlich die Akzeptanz einer schlichten (zusätzlichen) Erfüllungsverpflichtung durch die namhaft gemachte dritte Person, ohne ihr weitere Rechte wie insbesondere Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsansprüche, etc. einzuräumen, sowie unter Aufrechterhaltung der vollständigen Haftung des Käufers. Die Rechnungsfrist beträgt 14 Tage nach der Zuschlagserteilung. Sollte ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart sein, so ist dieser Termin einzuhalten.

### **Die Ausgabe der ersteigerten Gegenstände**

erfolgt nach Barzahlung sofort oder innerhalb von 5 Arbeitstagen. Der Käufer ist verpflichtet, diesen Zeitraum einzuhalten. Für etwaige Beschädigungen oder Verluste übernimmt das Auktionshaus keine Haftung. Sollte die angegebene Frist überschritten werden, kann der Gegenstand kostenpflichtig zu Lasten des Käufers eingelagert werden.

Werden ersteigerte Objekte nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung abgeholt, ist das Auktionshaus berechtigt, Kosten für die Lagerung in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Gebühren steht in Abhängigkeit mit dem Volumen des aufzubewahrenden Objektes und dem Zuschlagspreis. Die Gebühren werden pro Monat, berechnet. Wird die Abholung durch den Käufer oder einen von ihm beauftragten Frachtführer/ Spediteur nicht Innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach dem Tag der Zuschlagserteilung abgewickelt, ist das Auktionshaus berechtigt, das ersteigerte Objekt auf alleinige Kosten und Gefahr des Käufers der Wiederversteigerung zuzuführen. Dabei wird der säumige Käufer hinsichtlich der Gebühren wie ein Einlieferer behandelt.

### **Schriftliche Gebote**

werden bis spätestens **einen Tag vor der Auktion** angenommen. Sie werden interessenwährend und gewissenhaft ausgeführt. Der dabei angegebene Preis gilt als Höchstgebot, ausschließlich Gebühr und Mehrwertsteuer. Der Zuschlag kann also auch für einen niedrigeren Preis erfolgen. Nicht bekannte Bieter werden gebeten, bis zum Beginn der Versteigerung für ausreichende Sicherheitsleistung zu sorgen, da sonst die Ausführung des Gebotes unterbleiben kann, dies trifft auch für Telefonbieter zu.

### **Telefonische Gebote**

müssen vor der Versteigerung vom Auftraggeber **schriftlich** bestätigt werden. Der im Höchstfall vorgesehene Kaufpreis muß hinterlegt bzw. anderweitig abgesichert sein, z.B. durch einen Scheck. Für das Zustandekommen einer telefonischen Verbindung während der Versteigerung wird vom Auktionshaus keine Haftung übernommen.

Telefonbieter müssen Ihren Bietwunsch bis spätestens 15<sup>00</sup> Uhr des Auktionsvortages unter Angabe von Name, Adresse und der Telefonnummer, unter welcher Sie am Auktionstag sicher zu erreichen sind. Telefonische Gebote werden nur bei Schätzpreisen über 200,- EUR angenommen.

Eine telefonische Teilnahme an der Auktion bedeutet automatisch das Bieten des Limitpreises des betreffenden Objektes und die Anerkennung der gültigen Versteigerungsbedingungen. Dies gilt auch für den Fall, daß der Bieter während der Auktion vom Auktionator oder seinen Gehilfen nicht telefonisch erreicht werden kann.

### **Der Versand**

erfolgt bei schriftlichen Geboten auf Wunsch des Käufers, auf seine Kosten und auf seine Gefahr, wobei der Versteigerer nach eigenem Ermessen Versandart und Versandmittel bestimmt. Jedes verschickte Paket (auch unfrei) ist bis zu einem Wert von 500,-€ versichert. Deshalb werden alle Waren als Paket versandt. Sollte eine höhere Versicherungssumme gewünscht werden, so bitten wir, dies rechtzeitig mitzuteilen. Die Versandkosten liegen je nach Größe u .Gewicht pro Paket bei 10,00 € bis 15,- € (oder höher / nach tel. Absprache). Das Paket kann aber auch unfrei zugesandt werden, wenn der Käufer die Versandkosten einsparen möchte.

Ausfuhrlieferungen in Drittländer außerhalb der EU und an branchengleiche Unternehmen innerhalb der EU, die eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nachgewiesen haben, können von der Mehrwertsteuer befreit werden. Das Aufgeld beträgt in diesem Falle 18 %. Die Kosten für die Erstellung von Ausfuhrpapieren und Transport trägt der Käufer. Käufer, die die ersteigerte Ware persönlich in ein Nicht-EU-Land ausführen, erhalten nach Vorlage der abgestempelten Ausfuhrpapiere die entrichtete Mehrwertsteuer zurückerstattet. In Einzelfällen kann das Auktionshaus den Versand ablehnen, so daß der Abtransport durch den Bieter in der vereinbarten Zeit selbst zu organisieren ist.

**Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Magdeburg.**

Magdeburg den 01.08.2015

Bieberle Auktionator